Produktionsvertrag (inkl. Know-how-Lizenz   
und Geheimhaltungsklausel)

Vertrag

zwischen

XY AG

Venedigstrasse 23, 8002 Zürich

Bestellerin

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unternehmer

Die Bestellerin verfügt über eine selber entwickelte und laufend verbesserte Produktpalette für die ökonomische Gestaltung des Herstellungsprozesses von Korrosionsschutzmitteln. Der Unternehmer verfügt über die zur Herstellung der Produktepalette notwendigen Fabrikationseinrichtungen.

Die Parteien schliessen demnach folgenden Vertrag:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Bestellerin überträgt dem Unternehmer die Herstellung von Korrosionsschutzmitteln (Vertragsprodukte) in Lohnarbeit nach Massgabe des vorliegenden Vertrages. Der Unternehmer stellt die notwendigen Produktionsanlagen und Einrichtungen zur Verfügung und beschafft die Rohstoffe gemäss Rezepturen der Bestellerin.

2. Zur Herstellung der Vertragsprodukte erhält der Unternehmer von der Bestellerin die fertigen Rezepturen sowie die für das Herstellungsverfahren notwendigen Muster, chemischen Formeln, Unterlagen, Kenntnisse und Instruktionen. Dieses Know-how (vertragliches Know-how) anerkennt der Unternehmer als Eigentum der Bestellerin und erklärt sich ausdrücklich als damit einverstanden, es ausschliesslich im vertraglich angegebenen Rahmen zu gebrauchen.

II. Produktion, Lagerung und Versand der Vertragsprodukte

1. Die Bestellerin verpflichtet sich, dem Unternehmer die Kosten der Produktion und die Versandkosten zu bezahlen.

2. Die Bestellerin gewährt dem Unternehmer für die Dauer dieses Vertrages kostenlos eine einfache Lizenz zum Gebrauch des überlassenen Know-hows, jedoch ausschliesslich im Rahmen dieses Vertrages und lediglich innerhalb der Produktionsstätte, in welcher der Unternehmer die Vertragsprodukte herstellt. Das Recht auf Vergabe von Unterlizenzen wird ausdrücklich vorbehalten.

3. Der Unternehmer verpflichtet sich, die bestellten Produkte fachgemäss und unter Benutzung des überlassenen Know-hows sowie streng nach den Vorschriften der Rezepturen der Bestellerin herzustellen und zu lagern; er garantiert die fachgerechte Ausführung, Lagerung und den einwandfreien Versand der erwähnten Produkte im Rahmen der Instruktionen der Bestellerin und sichert zu, vom Know-how ausdrücklich nur im Rahmen der erteilten Lizenz Gebrauch zu machen.

4. Die Produkte sind beim Unternehmer zu lagern und werden jeweils auf Abruf der Bestellerin, an die durch die Bestellerin zu bezeichnenden Adressaten geliefert. Transport und Verpackung erfolgen nach Instruktion der Bestellerin und auf ihre Kosten. Jede anderweitige Verfügung oder Weitergabe der Vertragsprodukte ist dem Unternehmer untersagt.

5. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt mit der Versendung durch den Unternehmer.

Der Unternehmer verpflichtet sich, eine angemessene Produktehaftpflicht-Versicherung abzuschliessen.

III. Geheimhaltung, Nachahmungsschutz und Konkurrenzverbot

1. Für die ganze Dauer des Vertragsverhältnisses und für eine Dauer von …………… nach dessen Beendigung verpflichtet sich der Unternehmer zur Geheimhaltung des vertraglichen Know-hows und der diesen Vertrag betreffenden Geschäftsvorgängen. Ausserdem verpflichtet sich der Unternehmer das Know-how so aufzubewahren, dass es im Rahmen des Möglichen vor Zugriff und Einsichtnahme durch Dritte gesichert bleibt. Hierzu gehören auch die sichere Aufbewahrung allfällig selber angefertigten Kopien und eigenen Aufzeichnungen, welche jederzeit auf Verlangen der Bestellerin, spätestens aber mit Beendigung dieses Vertrages vollständig zurückgegeben bzw. an die Bestellerin ausgehändigt werden müssen.

Ebenfalls verpflichtet sich der Unternehmer mit seinen Mitarbeitern entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen zu schliessen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die Vorlage vor Behörden auf entsprechende Aufforderung hin und lediglich vorbehältlich einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

2. Eine gleichlautende Verpflichtung für die Dauer des Vertragsverhältnisses und nach dessen Beendigung hat der Unternehmer auch seinen Angestellten aufzuerlegen.

3. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Vertragsprodukte einzig für die Bestellerin und lediglich im Rahmen dieses Vertrages herzustellen. Insbesondere verpflichtet sich der Unternehmer die Vertragsprodukte weder selber nachzuahmen noch durch Dritte nachahmen zu lassen, noch diese in abgeänderter Form auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu produzieren, produzieren zu lassen, zu vertreiben oder vertreiben zu lassen, noch sich direkt oder indirekt an solchen Unternehmen zu beteiligen (wobei auch Miete, Leihe, Leasing usw. als Beteiligung verstanden werden).

4. Der Unternehmer verpflichtet sich zu denselben Verboten wie unter III Ziffer 3 bezüglich Konkurrenzprodukten, die keine Nachahmungen der Vertragsprodukte darstellen.   
Die Verpflichtungen bezüglich Konkurrenzprodukte gelten jedoch nur für die Dauer dieses Vertrages.

5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der unter III Ziffer 1, 2, 3 und 4 angegebenen Pflichten oder bei nichtvertragskonformer Weitergabe von Vertragsprodukten an Dritte, schuldet der Unternehmer der Bestellerin eine Konventionalstrafe in der Höhe eines halben Jahresbruttoumsatzes. Dieser sich errechnet aus dem Durchschnitt der in den letzten 5 Jahren der Bestellerin fakturierten Produktionskosten, entspricht aber mindestens einem Betrag von CHF 250'000.–.

6. Überdies und unbeschadet der Leistung einer Konventionalstrafe hat der Unternehmer den rechtmässigen Zustand unverzüglich auf seine Kosten wieder­herzustellen. Die sofortige Kündigung des Vertrages durch die Bestellerin sowie die Geltendmachung weiteren Schadens durch die Bestellerin bleiben vorbehalten.

IV. Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Vorbehältlich einer sofortigen Kündigung aus wichtigen Gründen kann dieser Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende aufgelöst werden.

Die Kündigung muss schriftlich und mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

3. Als wichtige Gründe für eine sofortige Vertragsauflösung gelten insbesondere, aber nicht ausschliesslich:

* Verstoss gegen die Geheimhaltungspflicht oder das Konkurrenzverbot;
* Wiederholte Verletzungen vertraglicher Pflichten trotz mindestens einmaliger, schriftlicher Abmahnung;
* Eröffnung des Konkurses oder einer Nachlassstundung bzw. Eröffnung eines ausländischen Schuldbetreibungsverfahren mit zum Schweizer Recht vergleichbaren Folgemassnahmen;
* Eine nicht nur vorübergehende Unmöglichkeit einer Hauptleistung des Vertrages.

V. Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bewirkt nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages. Die unwirksame Bestimmung ist so zu ergänzen oder auszulegen, dass der mit ihr ursprünglich beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

2. Dieser Vertrag ersetzt alle vorgängigen Abmachungen, Vorschläge und Korrespondenzen. Ergänzungen und Abänderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

3. Abtretungen von Rechten aus diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

Folgende Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags:

1. Verzeichnis der mit diesem Vertrag übergebenen Unterlagen
2. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Spätere Anhänge gelten mit Datum ihrer Unterzeichnung als integrierender Bestandteil dieses Vertrags, sofern darin auf diesen Vertrag Bezug genommen wird und der betreffende Anhang keine abweichenden Regelungen enthält.

Die Parteien suchen bei Auftreten eines Konfliktes aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, zur möglichen Klärung zunächst das Gespräch.

Ergibt sich nicht innerhalb eines Monates eine Klärung, vereinbaren die Parteien vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens ein Mediationsverfahren durchzuführen. Beide Parteien können eine Mediatorin oder einen Mediator vorschlagen und einigen sich auf eine Person zur Durchführung der Mediation. Die Kosten der Mediation werden hälftig geteilt.

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist Zürich.

[Ort], Datum [Ort], Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_